

Berlin, 24. November 2022

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, SanktDG) BT-DRs 20/4326 vom 08.11.2022**

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen. Insofern ist die hier vorliegende Stellungnahme eine vorläufige. Der DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK unterstützt im Sinne der Ehrbaren Kaufleute das Ziel dieses Gesetzes, Sanktionen effektiv durchzusetzen. Gleichzeitig darf fragwürdiges Verhalten im Einzelfall nicht zum Maßstab für eine generelle staatliche Regulierung gemacht werden, ansonsten droht eine Überregulierung. Insofern ist darauf zu achten, dass die Regelungen zur Durchsetzung von Sanktionen alle Kriterien der Verhältnismäßigkeit erfüllen. Hier äußert sich einmal mehr ein allgemeines Misstrauen gegenüber allen Unternehmen.

Folgende Punkte sind uns besonders wichtig:

- Einsichtnahme in die Informationen zu Immobilienbesitz und in Eigentums- und Kontrollübersichten ist nur für Behörden und einen zwingend notwendigen Personenkreis zulassen.
- Komplexität des GwG ist zu reduzieren, insbesondere hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten, sowie bei fehlerhaften bzw. fehlenden Eintragungen vor Bußgeldverhängung sollten zunächst Verwarnungen mit Fristsetzung ausgesprochen werden.
- Eintragung durch Notare bei notariell beurkundeten Gründungs- und Änderungsakten von Unternehmen ist zu ermöglichen
- Rechtsschutzmöglichkeiten – auch im einstweiligen Rechtsschutz – gegen die Eintragung in Sanktionslisten müssen sichergestellt werden.

## **B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Die im SanktDG gewählten Mittel führen zu erheblichen Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die unternehmerische Handlungsfreiheit und zu einer stark erhöhten Transparenz von Eigentumsstrukturen. Dies gilt nicht nur bei Personen und Unternehmen, die sanktionsbelegt sind, sondern betrifft alle Unternehmen.

Bedingt durch den breiten Kreis der einsichtsberechtigten Personen im Transparenzregister besteht heute schon insbesondere bei Familienunternehmen die Sorge vor missbräuchlichem Auskundschaften von Vermögensverhältnissen und in Folge davon von persönlicher Bedrohung, Erpressung und sogar Angriffen auf Leib und Leben von Unternehmern und deren Familienmitgliedern.

Diese nachvollziehbaren Befürchtungen eines Missbrauchs der gewonnenen Informationen hatte der DIHK bereits bei der Einführung des Transparenzregisters und bei dessen Verschärfung durch das TraFinG Gw geäußert. Auch im Zusammenhang mit der kostenfreien Recherche und dem kostenfreien Abruf von im Handelsregister hinterlegten Dokumenten, die über die vom Gesetz eigentlich vorgesehene Offenlegung von Daten hinausreichen, zeigt sich diese Problematik. Durch das SanktDG erhält der Aspekt der Transparenz aber noch eine weitere Dimension, die diese Sorgen noch verstärkt.

Die Verknüpfung der Daten des Grundbuchs mit jenen des Transparenzregisters ist hochsensibel. Folglich ist zu prüfen, inwieweit der Staat ausreichende Informationen zur Sanktionsdurchsetzung und zur Bekämpfung der Geldwäsche erhalten kann, ohne dass darüber hinaus die Informationen aus der Verknüpfung der Daten von Grundbuch und Transparenzregister für weitere Stellen/Personen geöffnet wird.

## **C. Details - Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1, Gesetz zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen**

#### **§ 1 ff SanktDG-E: Einrichtung einer Zentralstelle zur Sanktionsdurchsetzung**

Bereits jetzt kontrollieren mehrere Behörden das Einhalten von Sanktionen, wie z. B. BAFA, Zoll, Bundesbank, BaFin und BMI. Zusammenarbeit und Koordinierung der verschiedenen Behörden ist sicherlich erforderlich und sinnvoll. Die Schaffung einer Zentralstelle darf aber nicht zu Lasten einer besseren - u. a. personellen - Ausstattung und digitalen Vernetzung bereits bestehender Behörden führen. Eine solche ist aktuell dringend notwendig, um die vor dem Hintergrund der aktuellen Sanktionsbestimmungen beim BAFA stark gestiegene Zahl von Anfragen und Genehmigungsanträgen zeitnah zu bearbeiten. Aktuell führen die auf Personalmangel zurückzuführenden enormen Zeitverzögerungen bei der Antragsbearbeitung durch das BAFA zu erheblichen ökonomischen Einbußen (insbesondere durch Auftragsverluste und Vertragsstrafen) bei den deutschen Unternehmen und zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Markt. Positiv bewertet wird, dass bürokratische Doppelstrukturen (z. B. mit dem BAFA und Bundesbank) bei der Sanktionsdurchsetzung durch die neu zu schaffende Zentralstelle vermieden werden sollen. Hierfür ist eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten notwendig. Es darf weder Doppelarbeit bei verschiedenen Behörden noch Doppelbelastungen für Unternehmen mit Pflichten gegenüber unterschiedlichen Behörden geben.

Rechtsunsicherheit durch unterschiedliche Auslegung und Sanktionierung sollten vermieden werden.

Des Weiteren bitten wir, folgende Hinweise zu prüfen:

#### **§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SanktDG-E**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SanktDG-E ist insoweit nicht eindeutig formuliert, als der Relativsatz „..., die einem Bereitstellungsverbot [...] unterliegen“ sich nur auf Inländer oder auch auf Ausländer i. S. d. AWG bezieht. Hier regen wir eine entsprechende Klarstellung an, dass der Relativsatz sich auch auf Ausländer i. S. d. AWG bezieht.

#### **§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SanktDG-E**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SanktDG-E verpflichtet zur Meldung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen „[...], die in ihrem [...] Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden“. Unter Bestimmtheitsgesichtspunkten regen wir dringend eine Definition der Begriffe „Besitz“, „gehalten“ und „kontrolliert“ i. S. d. SanktDG an. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass bei den Rechtsanwendern insbesondere bei der Frage der Kontrolle häufig Unklarheit herrscht.

#### **§ 5a Abs. 1 Nr. 1 AWG-E**

Im Übrigen regen wir einen Gleichlauf an zur Formulierung des **§ 5a Abs. 1 Nr. 1 AWG-E** („Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle [...] stehen). Die unterschiedlichen Formulierungen könnten bei den Rechtsanwendern zu Unsicherheiten bei der Auslegung führen.

#### **Möglichkeit der Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsüberwachung:**

Insbesondere hinsichtlich dieses neu geplanten Konstrukts eines Sonderbeauftragten sollte der oben genannte Aspekt, Doppelstrukturen zu vermeiden, genau geprüft werden. Sofern § 9 Abs 3 SanktDG-E die Bestellung des Sonderbeauftragten regelt, sollte – im Gleichlauf mit u. a. § 45c KWG – dieser hier auch explizit so benannt werden.

### **Zu Artikel 2, Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

Nach dem neuen Artikel 5a des Außenwirtschaftsgesetzes sollen vorläufige und vorübergehende Verfügungs- und Bereitstellungsverbote für neu gelistete natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften gelten, die im Zusammenhang mit besonders aufgezählten Sanktionsregimen der Vereinten Nationen (VN) auf eine im Internet zugängliche VN-Sanktionsliste aufgenommen wurden, sobald ihre Aufnahme in die Sanktionsliste durch eine Pressemitteilung des VN Sicherheitsrates im Internet veröffentlicht wurde.

VN-Listungen für unmittelbar anwendbar zu erklären, mag zwar unter Effizienzgesichtspunkten nachvollziehbar sein. Unter Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten erscheint uns diese Vorgehensweise jedoch problematisch, insbesondere vor dem Hintergrund der hiermit verbundenen Strafbarkeit. Daher sollte die Veröffentlichung der neu sanktionierten Personen mindestens zugleich im Bundesanzeiger erfolgen. Solche VN-Listungen müssen außerdem zeitgleich in die sogenannte Finanz-Sanktionsliste des Justizportals des Bundes und der Länder eingetragen werden, auf der sich Unternehmen regelmäßig informieren. Bislang wird dort nur auf die entsprechende EU-Resolution verwiesen.

## **Zu Artikel 4, Änderung des Geldwäschegesetzes-E**

### **§ 16a GwG-E: Barzahlungsverbot beim Erwerb von Immobilien**

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob ein Barzahlungsverbot angesichts der Tatsache, dass Bargeld gesetzliches Zahlungsmittel ist, durch den Gesetzgeber in dieser Form geregelt werden kann. Die Barzahlungsmöglichkeit ist bisher durch die Verfassung geschützt, und zwar sowohl durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) als auch durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Die einfach-gesetzliche Regelung zur Verwendung von Bargeld findet sich in § 13 Abs. 1 S. 2 BBankG. Die Pflicht zur Entgegennahme von Bargeld kann wohl durch privatrechtliche vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden, aber eine Ausgestaltung als gesetzliches Verbot ist zumindest prüf- und verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig.

Rechtspolitisch sind allerdings auch Unternehmen ganz überwiegend der Ansicht, dass eine Bezahlung von Immobilien mittels Bargelds in Höhe von mehr als 10.000 EUR schon jetzt unüblich und nicht notwendig ist. Nur vereinzelt wird ein Barzahlungsverbot grundsätzlich und vollständig abgelehnt.

Zudem ist in die Überlegungen einzubeziehen, dass im Rahmen des EU-Geldwäschepakets wohl politisch Einigkeit besteht, ein Barzahlungsverbot mit Schwellenwert ohnehin in Kürze einzuführen. Dieses EU-weite Barzahlungsverbot wäre als generelles und nicht nur auf Immobiliengeschäfte bezogenes Verbot ausgestaltet. Der Kommissionsvorschlag hat dabei als Grenze ebenfalls 10.000 EUR benannt; allerdings sind in den Diskussionen sowohl auf Rats- als auch auf Parlamentsebene sogar geringere Grenzen im Gespräch.

### **§ 19 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 5 GwG-E: fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**

Die Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister soll mit diesem Gesetzentwurf „nachgeschärft“ werden. Künftig soll es eine Begründungspflicht bei Angabe eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten geben. Inhaltlich spricht nichts gegen eine solche Nachschärfung. Da sich der Eintragungspflichtige ohnehin dazu Gedanken machen muss, kann er diese Überlegungen auch dokumentieren. Hilfreich wären einfache Ankreuzmöglichkeiten für die möglichen Fallgruppen.

Wünschenswert wäre es aber grundsätzlich, dass die Ausfüllung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten vereinfacht wird, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass ab dem Jahr 2024 auch bestimmte Gesellschaften bürgerlichen Rechts verpflichtet sind, sich in das Transparenzregister eintragen zu lassen. Die Überlegungen auf EU-Ebene dazu im Zusammenhang mit dem aktuell verhandelten Geldwäschepaket gehen bedauerlicherweise in eine falsche Richtung. Es steht zu befürchten, dass es noch komplexer und in der Praxis nicht mehr handhabbar wird. Eine weitere Erhöhung der Komplexität und Verschärfung der Pflichten dürfte voraussichtlich für die meisten der einzutragenden Unternehmen den Aufwand und die Kosten externer Beratung sowie das Bußgeldrisiko bei falscher Auslegung der Regelungen stark ansteigen lassen, ohne dass der Nutzen, die Erfassung krimineller Strukturen, sich maßgeblich verbessern wird.

Im Zusammenhang mit der Eintragungspflicht im Transparenzregister wird teilweise angeregt, die Transparenzmeldung durch die Notare vornehmen zu lassen. Im Referentenentwurf war hier noch die Aufnahme eines § 19 c vorgesehen. Darin hieß es, dass bei Gründungs- und Änderungsakten, die notariell beurkundet werden, Notare die erforderliche Meldung abgeben können und damit die

Pflicht § 20 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 1 als erfüllt gilt. Dieser § 19 c wurde aber bedauerlicherweise nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Die Meldemöglichkeit der Notare wäre auf Unternehmensseite eine große Arbeitsentlastung, zumal der Meldevorgang bei Unternehmen nur selten vorkommt und daher die Einarbeitung in die Plattform usw. für das einzelne Unternehmen einen weit höheren Aufwand bedeutet als die vom Bundesanzeiger im Gesetzgebungsverfahren zum TraFinG Gw angesetzten 20 Minuten. Ein Notar, der solche Meldungen regelmäßig vornimmt, hätte mehr Praxis, wodurch auch Qualität und Aktualität der Meldungen gesteigert werden könnten. Außerdem würde die Meldung durch den Notar für Unternehmen zu einer Risikominimierung bzgl. eines potenziellen Bußgelds führen. Allerdings entsteht dadurch eine Kostenbelastung für Unternehmen, die den Notar für diese Leistung bezahlen müssen.

### **§§ 19a, 19b i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 4 GwG-E Angaben zu Immobilien im Transparenzregister:**

Ein Immobilienregister gibt es bisher nicht. Grundbücher werden bislang dezentral geführt. Eine Einsichtnahme dort ist nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses möglich. Nun sollen im Transparenzregister im Hinblick auf die dort eintragungspflichtigen Unternehmen Angaben zu Immobilieneigentum eingetragen werden. Eine umfassende Verknüpfung der Immobiliendaten mit dem Transparenzregister wird kritisch gesehen.

Die Einsichtnahmemöglichkeit ist zwar im jetzigen Gesetzesentwurf ausschließlich für Behörden und Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3, 7 GwG vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass dieser Kreis auch nicht ausgeweitet werden sollte und dies auch nicht erforderlich ist, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen.

Eine Einsichtnahmemöglichkeit für jedermann auf die verknüpften Angaben zu Immobilien, die für das Transparenzregister trotz unserer Kritik bereits eröffnet wurde, wäre nicht gerechtfertigt. Privates Eigentum, insbesondere von Familienunternehmen, sollte nicht für jedermann sichtbar sein. Diese Position wird durch eine aktuelle Entscheidung des EuGH nicht allein gestärkt, sondern auf europarechtlicher Ebene grundrechtlich abgesichert: Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22.11.2022 (verb. Rechtssachen C-37/20 und C-601/20) festgestellt, dass das sehr weite Einsichtnahmerecht für jedermann, das in der EU-Geldwäsche-Richtlinie geregelt ist, wegen eines schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten unwirksam ist. Danach gilt für alle Eingriffe, dass „Einschränkungen auf das absolut Erforderliche“ zu beschränken sind, d. h. dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Erforderlichkeit erheblich stringenter wird (Rn. 64). Diese Rechtsprechung sollte auch bei dem jetzigen Gesetzgebungsvorhaben Berücksichtigung finden, u. a. ist zwingend der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten weitestmöglich einzuschränken.

### **§ 23a Absatz 3a GwG-E: Eigentums- und Kontrollübersichten (EKÜ)**

Die Nutzarmachung der Eigentums- und Kontrollübersichten (EKÜ) für Behörden wird als akzeptabel bewertet, die für Verpflichtete hingegen geht zu weit. Bereits in unseren Stellungnahmen zum TraFinG Gw hatten wir darauf hingewiesen, dass in den Eigentums- und Kontrollübersichten sehr sensible Unternehmens- und personenbezogene Daten enthalten sind, an deren Vertraulichkeit die Betroffenen ein berechtigtes Interesse haben. Daher muss der Kreis derjenigen, die diese EKÜ sehen und nutzbar machen dürfen, so klein wie möglich gehalten werden. Auch in diesem

Zusammenhang findet die Wertung des EuGH aus der Entscheidung vom 22.11.2022 Anwendung. Jedenfalls ist eine strikte Zweckbindung erforderlich, d. h., dass diese Informationen nicht für andere Zwecke als die Sanktionsdurchsetzung und Geldwäschebekämpfung genutzt und sie weder weitergegeben noch in andere Weise weiterverwendet werden dürfen.

### **Bußgeldregelungen im GwG:**

Zwar ist aktuell nicht vorgesehen, § 56 GwG zu ändern. Wir bitten aber dennoch um Prüfung, ob im Rahmen der geplanten Änderung des Geldwäschegesetzes zunächst eine Androhung eines Ordnungsgeldes bei fehlender oder nicht aktueller Eintragung im Transparenzregister eingeführt werden könnte. Die Analyse der angabepflichtigen Daten nach dem Transparenzregister ist für Geschäftsführer/Unternehmer oftmals komplex, wie auch die Fragen/Antworten des Bundesverwaltungsamtes beispielsweise bei mittelbarer Beteiligung bzw. bei „mehrstöckigen“ Strukturen zeigen.

Wird der Eintrag in das Transparenzregister innerhalb der gesetzten Frist durch den Verpflichteten nachgeholt, sollte kein Ordnungsgeld anfallen. Das Ziel des Gesetzes wäre erfüllt, die Unternehmen, die der Eintragung – wenn auch erst auf Hinweis nachkommen – könnten Ordnungsgelder vermeiden.

### **Zu Artikel 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, Unzuverlässigkeit von sanktionierten Personen**

Der Gesetzentwurf sieht durch Änderung in verschiedenen Fachgesetzen (vgl., § 1b KWG-E § 1a Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz-E, § 7a Versicherungsaufsichtsgesetz-E, § 2a Wertpapierinstitutsgesetz-E, § 2a Wertpapierhandelsgesetz-E, § 1 Abs. 19 Nr. 1a Kapitalanlagegesetzbuch-E, § 30 Börsengesetz-E) eine gesetzliche, nicht widerlegliche Fiktion vor, die natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften als unzuverlässig qualifiziert, wenn und solange sie nach einer vorgenannten Verordnung der Europäischen Union einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, vgl. u. a. § 1b KWG. Darüber hinaus gelten natürliche Personen in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine der genannten Person oder Personengesellschaft tätig sind.

Die Verknüpfung der Aufnahme in eine „Sanktionsliste“ mit dem Vorliegen der Unzuverlässigkeit entspricht damit einem Tätigkeits-/Berufsverbot. Es bedarf daher eines effektiven Rechtsschutzes für betroffene Personen – und damit auch eines effektiven einstweiligen Rechtsschutzes.

Unklar und unbestimmt ist zudem, wann u. a. nach § 1b Satz 3 KWG-E, Personen „die Interessen einer sanktionierten Person“ als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder ähnlichen Kontrollgremiums in einem nicht sanktionierten Unternehmen wahrnehmen.

### **Zu Artikel 12, Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Nach dem geplanten § 4i Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz-E soll die BaFin die Möglichkeit haben von Anhörungen abzusehen. Sie kann innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, ohne dass dem Adressaten zuvor nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.



Der Verzicht auf eine Anhörung muss im Hinblick auf den Grundsatz rechtlichen Gehörs sowie § 28 VwVfG überprüft werden. Ansonsten hat der Adressat im Zweifel keine Möglichkeit entscheidungserhebliche Tatsachen mitzuteilen.

### **Weiteres Maßnahmenpaket des BMF zur Geldwäschebekämpfung**

Zum weiteren Maßnahmenpaket des BMF zur Geldwäschebekämpfung konnten wir uns noch keine vertiefte Meinung bilden. Richtig ist aber, dass auch die Unternehmen ein Interesse daran haben, dass insbesondere im Nicht-Finanzbereich eine einheitlichere Kontrolle und einheitliche Aufsichtsmaßnahmen sinnvoll sind. Die derzeitige Zersplitterung ist auch für Unternehmen schwierig. Gleichwohl gilt es auch bei dem weiteren Maßnahmenpaket, dass Maßnahmen grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.

### **D. Beschreibung DIHK**

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

### **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Hildegard Reppelmund, Bereich Recht, Referat Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Vergaberecht, Wirtschaftsstrafrecht, [reppelmund.hildegard@dihk.de](mailto:reppelmund.hildegard@dihk.de)

Steffen Behm, Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht, Referat Zoll, [behm.steffen@dihk.de](mailto:behm.steffen@dihk.de)

Annika Böhm, Bereich Recht, Referat Gesellschaftsrecht, [boehm.annika@dihk.de](mailto:boehm.annika@dihk.de)

Dr. Jan Greitens, Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, Referat Unternehmensfinanzierung,  
[greitens.jan@dihk.de](mailto:greitens.jan@dihk.de)

Miriam Palczynska-Zachmann, Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht,  
Referat Außenwirtschaftsrecht und Handelsvereinfachungen,  
[palczynska-zachmann.miriam@dihk.de](mailto:palczynska-zachmann.miriam@dihk.de)

Dr. Julia Schmidt, Bereich Recht, Referat Europäisches Wirtschaftsrecht, [schmidt.julia@dihk.de](mailto:schmidt.julia@dihk.de)